
S 13 U 304/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Arbeitsunfall Unfallereignis äußere Einwirkung krankhafte Störung im Inneren haftungsausfüllende Kausalität Gelegenheitsursache Steinmetz
Leitsätze	Die für einen Arbeitsunfall erforderliche äußere Einwirkung auf den Körper kann auch darin bestehen dass durch betriebliche Einflüsse eine krankhafte Störung im Körperinneren hervorgerufen wird.
Normenkette	RVO § 548 Abs 1 S 1
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 13 U 304/00
Datum	15.01.2001
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 U 244/01
Datum	23.07.2004
3. Instanz	
Datum	12.04.2005

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 2004 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kl^{1/4}xger auch dessen au^{1/4}ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gr^{1/4}nde:

I

Der Klager begehrt von der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Der 1940 geborene Klager ist von Beruf Steinmetz. Am 27. Januar 1995 versuchte er beim Abrumen einer Grabstatte einen etwa 70 kg schweren, festgefrorenen Stein hochzuheben. Wahrend dieser Kraftanstrengung verspurte er plotzlich einen stechenden Kopfschmerz. Er wurde sofort in ein Krankenhaus transportiert, wo eine stattgehabte Subarachnoidalblutung festgestellt wurde. Seit diesem Ereignis leidet der Klager an einer arteriellen Hypertonie sowie weiteren Folgeerkrankungen. Die Beklagte holte arztliche Gutachten bei Dr. A , Dr. F und Prof. L ein und lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil ein eigentlicher Unfallhergang nicht vorliege und die Subarachnoidalblutung bei jedem Anlass hatte auftreten konnen, der zu einer Blutdruckerhohung gefuhrt hatte (Bescheid vom 5. Juli 1999, Widerspruchsbescheid vom 9. Marz 2000).

Das Sozialgericht (SG) hat nach Einholung eines Gutachtens von Prof. V die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Januar 2001). Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat nach Einholung von Stellungnahmen von Prof. V und eines Gutachtens von Prof. S die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 27. Januar 1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen und dem Klager Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren (Urteil vom 23. Juli 2004). Zur Begrundung hat es im Wesentlichen ausgefuhrt: Der Klager habe einen Unfall bei einer versicherten Tatigkeit erlitten. Vorliegend sei ein von auen auf den Korper des Klagers einwirkendes Ereignis nicht deshalb zu verneinen, weil eine unmittelbare Verletzung und eine traumatische Schadigung nicht gegeben gewesen seien. Eine Einwirkung von auen konne auch vorliegen, wenn sich ihr Ausgangspunkt im Korperinneren befinde, sie aber von der versicherten Tatigkeit wesentlich mitverursacht worden sei (Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgericht (BSG) vom 2. Mai 2001 [ B 2 U 18/00 R](#) -). Vorliegend sei die Kausalitat zwischen dem Anheben des Steines und dem Unfallereignis  die Auswirkungen der korperlichen Anstrengung auf den Korper des Klagers  zu bejahen, denn das Anheben sei die rechtlich wesentliche Ursache fur die korperliche Anstrengung und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Korper des Klagers gewesen. Auch die Kausalitat zwischen dem Primarschaden Subarachnoidalblutung und den Folgeschaden sei gegeben. Dies folge aus den Gutachten von Prof. S und Dr. F. Eine alleinige Ursachlichkeit der korperlichen Anstrengung fur die Subarachnoidalblutung scheidet zwar aus, da nach Aussage aller Sachverstandigen eine solche ohne Vorschadigung der betreffenden Gefe nicht denkbar sei. Bei der anzustellenden Abwagung zwischen den verschiedenen naturwissenschaftlichen Ursachen sei jedoch zu beachten, dass fur die Bejahung des ursachlichen Zusammenhangs iS der gesetzlichen Unfallversicherung eine wesentliche Ursache genuge. Unter Anlegung dieses Mastabs komme dem Versuch des Klagers, den Stein anzuheben, die Bedeutung einer wesentlichen Mitursache fur die Subarachnoidalblutung zu. Nach den bereinstimmenden und berzeugenden Ausfuhrungen der meisten Sachverstandigen lasse sich eine vorbestehende Gefeschadigung, insbesondere ein Aneurysma nicht

feststellen. Daraus folge, dass eine schwerwiegende, leicht ansprechbare Gefäßmissbildung, deren Auslösung besonderer akuter Erscheinungen nicht bedürftig wäre, nicht dokumentiert sei. Auf der anderen Seite habe der Kläger im Zeitpunkt des Eintritts der Blutung eine schwere körperliche Anstrengung vollzogen. Soweit Prof. V die Ursächlichkeit der Kraftanstrengung für die Blutung aufgrund von statistischen Erhebungen über Subarachnoidalblutungen verneine, weil ein erheblicher Teil von ihnen in Ruhe oder sogar im Schlaf auftrete, vermöge dies nicht zu überzeugen, da sich diese Erhebungen auf Personen mit vorbestehenden Aneurysmen bezogen hätten. Bei dem Kläger habe jedoch gerade kein vorbestehendes Aneurysma festgestellt werden können. Auch die These von Prof. V, wenn schon bei Personen mit vorbestehendem Aneurysma einer körperlichen Belastung keine signifikante Rolle zukomme, gelte dies erst recht bei einer Subarachnoidalblutung ohne vorbestehendes Aneurysma, vermöge nicht zu überzeugen. Es spreche mehr für die Auffassung der Sachverständigen Prof. S und Dr. F, dass ohne leicht ansprechbare Vorschädigung in Form eines Aneurysmas für die Verursachung der Blutung ein wesentlicher Faktor hinzutreten müsse.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Sie macht geltend, der Sachverhalt sei nicht vollständig aufgeklärt, insbesondere sei nicht geklärt worden, welche Kraftanstrengung nötig gewesen wäre, um den Stein anzuheben, zumal der Kläger den Versuch zusammen mit seinem Sohn unternommen habe. Die Ursache für die Subarachnoidalblutung habe nicht festgestellt werden können. Akute körperliche Anstrengungen seien als Risikofaktor für die Entstehung einer Subarachnoidalblutung nach den Ausführungen von Prof. V nicht bedeutsam. Die gegenteilige Aussage von Prof. S überzeuge nicht. Zudem sei nicht durch ein internistisch-arbeitsmedizinisches Gutachten geklärt worden, wie schwer die Krankheitsanlage und die Belastbarkeit des Versicherten im Zeitpunkt des Unfalls gewesen sei, obwohl dies ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Verursachung sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 2004 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 15. Januar 2001 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen, denn der Kläger hat am 27. Januar 1995 einen Arbeitsunfall erlitten.

Vorliegend ist noch das Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden,

weil um die Anerkennung eines Arbeitsunfalls in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) am 1. Januar 1997 gestritten wird ([Â§ 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 548 Abs 1 RVO](#) ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [Â§§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten Tätigkeiten erleidet. Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt – so die heutige Legaldefinition in [Â§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#), die auf die jahrzehnte alte Definition in Rechtsprechung und Literatur zurückgeht (vgl. schon [RGZ 21, 77, 78](#); Reichsversicherungsamt, Amtliche Nachrichten 1914, 617, 620 sowie [BSGE 23, 139, 141](#) = SozR Nr 1 zu [Â§ 555 RVO](#); [BSGE 46, 283](#) = SozR 2200 Â§ 539 Nr 47; [BT-Drucks 13/2204 S 77](#); Krasney in: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 3, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Januar 2005, Â§ 8 RdNr 7) und auch im Jahre 1995 galt. Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw sachlicher Zusammenhang, vgl. [BSGE 63, 273, 274](#) = SozR 2200 Â§ 548 Nr 92 S 257; BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19](#)), dass die Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt hat und letzteres einen Gesundheits(-erst-)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität). Das Entstehen von längerandauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheits(-erst-)schadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Dass der als Steinmetz berufstätige Kläger bei einer Verrichtung war, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit stand, als er den Stein anheben wollte und zur gleichen Zeit eine Subarachnoidalblutung erlitt, ergibt sich aus den Feststellungen des LSG ([Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Diese Verrichtung – das versuchte Anheben des Steines – hat bei dem Kläger zu einer zeitlich begrenzten Einwirkung von außen – dem Unfallereignis – geführt. Für das von außen auf den Körper einwirkende, zeitlich begrenzte Ereignis ist kein besonderes, ungewöhnliches Geschehen erforderlich. Alltägliche Vorgänge wie Stolpern usw genügen. Es dient der Abgrenzung zu Gesundheitsschäden aufgrund von inneren Ursachen, wie Herzinfarkt, Kreislaufkollaps usw, wenn diese während der versicherten Tätigkeit auftreten, sowie zu vorsätzlichen Selbstschädigungen. Ein schlichter Sturz auf einem versicherten Weg genügt, es sei denn, der Unfall ist infolge einer nichtbetriebsbedingten krankhaften Erscheinung eingetreten und zur Schwere der Verletzung hat keine Gefahr mitgewirkt, der der Kläger auf dem Weg ausgesetzt war. Ist eine innere Ursache nicht feststellbar, liegt ein Arbeitsunfall vor (BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 35, Urteil vom 29. Februar 1984 – [2 RU 24/83](#) – sowie zum Dienstunfall: [BVerwGE 17, 59, 61 f](#)). Das BSG ([BSGE 62, 220](#) = SozR 2200 Â§ 589 Nr 10) hat eine äußere Einwirkung auch angenommen bei einer als außergewöhnliche Anstrengung in einer betriebsbezogenen Stresssituation zu bewertenden Arbeit (Hausschlachtung) durch den Versicherten, wenn dies zu

erheblicher Atemnot f¼hrt, der Versicherte zusammenbricht und innerhalb einer Stunde verstirbt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Dienstunfallrecht hat das Merkmal "ÄuÄere Einwirkung ebenfalls lediglich den Zweck, "ÄuÄere VorgÄnge von krankhaften VorgÄngen im Inneren des menschlichen KÄrpers abzugrenzen. Die Annahme einer "ÄuÄeren Einwirkung scheidet nur aus, wenn die Einwirkung auf UmstÄnden beruhe, f¼r die eine in kÄrperlicher oder seelischer Hinsicht besondere Veranlagung des Betroffenen oder dessen willentliches Verhalten die wesentliche Ursache war ([BVerwGE 17, 59](#), 61; [35, 133](#), 134). Die Unfreiwilligkeit der Einwirkung bei dem, den das Geschehen betrifft, ist dem Begriff des Unfalls immanent, weil ein geplantes, willentliches Herbeif¼hren einer Einwirkung dem Begriff des Unfalls widerspricht ([BSGE 61, 113](#), 115 = SozR 2200 Å§ 1252 Nr 6 S 20). Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die FÄlle eines gewollten Handelns mit einer ungewollten Einwirkung, bei dieser liegt eine "ÄuÄere Einwirkung vor (Keller in: Hauck, Sozialgesetzbuch, SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Januar 2005, Å§ 8 RdNr 14). Dies ist f¼r "ÄuÄerlich sichtbare Einwirkungen unbestritten, zB f¼r den SÄngwerker, der nicht nur ein St¼ck Holz absÄgt, sondern auch unbeabsichtigt seinen Daumen. Gleiches gilt f¼r "ÄuÄere Einwirkungen, deren Folgen "ÄuÄerlich nicht sichtbar sind.

Schon die Einwirkung selbst kann, muss aber nicht sichtbar sein, zB radioaktive Strahlen oder elektromagnetische Wellen (vgl BSG [SozR 2200 Å§ 548 Nr 56](#): StÄrung eines Herzschrittmachers durch Kurzwellen eines elektrischen GerÄts). Ggf gen¼gt sogar eine starke Sonneneinstrahlung, die von auÄen mittelbar zu einem Kreislaufkollaps f¼hrt, der dann als Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Auch eine geistig-seelische Einwirkung kann gen¼gen ([BSGE 18, 173](#), 175 = SozR Nr 61 zu [Å§ 542 RVO](#); BSG Urteil vom 2. Februar 1999 â B 2 U 6/98 R, [VersR 2000, 789](#)). In der Entscheidung vom 2. Mai 2001 (- [B 2 U 18/00 R](#) â HVBG-Info 2001, 1713) hat der Senat bei einem kÄrperlich anstrengenden Heben einer Bohrsonde, wÄhrend dessen der Versicherte auf einmal einen Schmerz im Halsbereich verspÄrte, eine Einwirkung angenommen, aber den Ursachenzusammenhang mit der anschlieÄenden auftretenden Subarachnoidalblutung verneint, weil diese durch eine angeborene GefÄÄmissbildung und nicht eine traumatische Einwirkung verursacht worden sei.

F¼r die Pr¼fung der oben aufgezeigten Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls bedeutet dies, dass f¼r die "ÄuÄere Einwirkung nicht ein "ÄuÄerliches, mit den Augen zu sehendes Geschehen zu fordern ist. Ob eine und welche "ÄuÄere Einwirkung vorlag, ist in solchen FÄllen ggf nicht ohne die eigentlich erst in einem weiteren Schritt zu pr¼fende Ursachenbeurteilung festzustellen. Die "ÄuÄere Einwirkung liegt â zB im vorliegenden Fall â in der (unsichtbaren) Kraft, die der schwere und festgefrorene Stein dem Versicherten entgegensetzte (vgl Drittes Newton'sches Gesetz Äber die gleiche GrÄÄe der Gegenwirkung). Der Versicherte, der auf ausdr¼ckliche oder stillschweigende Anordnung seines Arbeitgebers zur Aus¼bung seiner versicherten TÄtigkeit eine derartige Kraftanstrengung unternimmt und â den Ursachenzusammenhang nach der Theorie der wesentlichen Bedingung unterstellt â dabei einen Gesundheitsschaden erleidet, steht unter dem Schutz der gesetzlichen

Unfallversicherung. Denn der Gesundheitsschaden ist durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden und ihr zuzurechnen. Dementsprechend führte das beabsichtigte Anheben des Steines und die damit einhergehende Kraftanstrengung aufgrund der mit ihr verbundenen Gegenkräfte zu einer zeitlich begrenzten, äußeren Einwirkung auf bestimmte Teile bzw Organe des Körpers des Klägers.

Die Rüge der Beklagten, der Sachverhalt sei insofern nicht vollständig aufgeklärt worden, weil der Kläger nicht alleine, sondern zusammen mit seinem Sohn den Stein habe aufheben wollen, ist hinsichtlich der Beteiligung des Sohnes an dem Arbeitsvorgang im Revisionsverfahren unzulässiger neuer Sachvortrag (vgl. [ÄS 163 SGG](#)). Dass der Kläger beim Anheben des festgefrorenen Steines eine erhebliche Kraftanstrengung unternommen hat, wird auch von der Beklagten nicht bestritten. Welche Kraft der Kläger aufgewandt und damit ihm gleichzeitig entgegengewirkt hat, kann jedoch nicht näher bestimmt werden, weil der Versuch des Klägers, den Stein anzuheben, scheiterte.

Das in dieser zeitlich begrenzten, äußeren Krafteinwirkung bei dem Anhebeversuch liegende Unfallereignis war zumindest eine wesentliche Mitursache für die Subarachnoidalblutung des Klägers (haftungsbegründende Kausalität). Für die haftungsbegründende Kausalität zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden gilt die Theorie der wesentlichen Bedingung. Diese setzt zunächst einen naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden voraus und in einem zweiten wertenden Schritt, dass das versicherte Unfallereignis für den Gesundheitsschaden wesentlich war. Denn als im Sinne des Sozialrechts ursächlich und rechtserheblich werden nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (stRspr: [BSGE 1, 72, 76](#); [1, 150, 156 f](#); BSG [SozR 3-2200 ÄS 548 Nr 13](#)). Gab es neben der versicherten Ursache noch konkurrierende Ursachen, zB Krankheitsanlagen, so war die versicherte Ursache wesentlich, solange die unversicherte Ursache nicht von überragender Bedeutung war (BSG SozR Nr 6 zu [ÄS 589 RVO](#), SozR Nr 69 zu [ÄS 542 RVO](#) aF). Eine Krankheitsanlage war von überragender Bedeutung, wenn sie so stark oder so leicht ansprechbar war, dass die (naturwissenschaftliche) Verursachung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinungen verursacht hätte ([BSGE 62, 220, 222 f](#) = SozR 2200 ÄS 589 Nr 10 S 30). War die Krankheitsanlage von überragender Bedeutung, so ist die versicherte naturwissenschaftliche Ursache nicht als wesentlich anzusehen und scheidet als Ursache nach der Theorie der wesentlichen Bedingung und im Sinne des Sozialrechts aus; sie ist dann bloß eine so genannte Gelegenheitsursache (BSG aaO; [SozR 2200 ÄS 548 Nr 75](#)).

Auf der Basis dieser rechtlichen Vorgaben hat das LSG zu Recht die durch das Anheben des Steines und die damit einhergehende körperliche Anstrengung des Klägers verursachte Krafteinwirkung als rechtlich wesentliche Ursache für dessen Blutdruckanstieg und die daraufhin eingetretene Subarachnoidalblutung angesehen. Es hat zwar eine Vorschädigung der betroffenen Gefäße

angenommen, in Abwägung zwischen dieser Vorschädigung und der Einwirkung durch die körperliche Anstrengung jedoch letzterer die Bedeutung einer wesentlichen Mitursache zugemessen. Dies wird nachvollziehbar damit begründet, dass eine schwerwiegende, leicht ansprechbare Gefäßmissbildung in Form eines Aneurysmas nach den übereinstimmenden und überzeugenden Ausführungen der meisten Sachverständigen als nicht feststellbar angesehen wird. Daraus wird weiterhin zutreffend gefolgert, dass für die Verursachung der Subarachnoidalblutung eine besondere Einwirkung erforderlich gewesen sei, die in der schweren körperlichen Anstrengung des Klägers und den dadurch verursachten Auswirkungen auf seinen Körper, insbesondere sein Herz-Kreislaufsystem gelegen habe. Gegen die sich daraus ergebende rechtliche Bewertung, dass unter diesen Umständen der auf der versicherten Verrichtung beruhenden Einwirkung durch das Unfallereignis nicht bloß die Bedeutung einer Gelegenheitsursache, sondern die Qualität einer rechtlich wesentlichen Bedingung für den Gesundheitsschaden zukommt, begegnet keinen Bedenken.

Entgegen dem Vorbringen der Revision hat das LSG damit den Ursachenzusammenhang zwischen der körperlichen Anstrengung und der Subarachnoidalblutung vor allem unter Bezugnahme auf die Gutachten von Dr. F und Prof. S nachvollziehbar festgestellt. Die Beklagte hat insofern keine Verfahrensregeln begründet vorgebracht, wenn sie sich demgegenüber auf das Gutachten von Prof. V bezieht und ausführt, das Gutachten von Prof. S, auf das sich das LSG gestützt habe, überzeuge nicht. Denn damit hat die Beklagte keinen Verstoß des LSG gegen die Grundsätze der freien Beweiswürdigung ([§ 128 Satz 1 SGG](#)) aufgezeigt, sondern nur ihre Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG gesetzt. Soweit die Beklagte vorträgt, das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, ein internistisch-arbeitsmedizinisches Gutachten einzuholen, führt sie selbst keine offen gebliebenen Fragen an, zu denen weitere Ermittlungen notwendig gewesen wären. Welche Auswirkungen allgemeine Feststellungen zur Belastbarkeit des Klägers durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten und mittels welcher Verfahren (Fahrrad-Ergometer?) für die Entscheidung dieses Rechtsstreits haben sollen, ist nicht zu erkennen.

Auch die haftungsausfallende Kausalität zwischen der Subarachnoidalblutung und der arteriellen Hypertonie sowie weiteren Folgeerkrankungen des Klägers ist nach den Feststellungen des LSG gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 23.08.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024